
**Untersuchung der Brutvögel im Rahmen des B-Plans
Ehrhorn Nr. 3 „Poststraße“ in Ehrhorn (Stadt
Schneverdingen) im Jahr 2023**

Auftraggeber:
H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2023

**Untersuchung der Brutvögel im Rahmen des B-Plans Ehrhorn Nr. 3
„Poststraße“ in Ehrhorn (Stadt Schneverdingen) im Jahr 2023**

Auftraggeber:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



Neustadt, 23. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse	6
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
5.1	Vorhaben und Wirkfaktoren	7
5.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	7
6.	Quellen.....	8
7.	Anhang (Karte).....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	5
Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.).....	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-2: Blick über das untersuchte Gebiet in Richtung Norden (22.05.2023)	3
Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)	4

Karten

Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Ehrhorn soll eine Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr, als öffentliche Grünfläche, Wohnbaufläche und Mischgebiet entwickelt werden. Im Rahmen dieser Planung wurde im Jahr 2023 eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt.

2. Untersuchungsgebiet

Das rund 2 ha große Gebiet liegt östlich der Poststraße am Rand der Ortslage von Ehrhorn, einem Ortsteil der Stadt Schneverdingen (Abb. 2-2). Derzeit besteht das Untersuchungsgebiet aus dem bestehenden Feuerwehrhaus, einer Grünfläche mit Sport- und Spielplatz und einer Grillhütte sowie einem kleineren Teil einer Ackerparzelle, die während der Untersuchung mit Mais bestellt wurde (Abb. 2-1). In der Umgebung des Gebietes liegen weitere Grün- und Gehölzflächen, der Bahnhof Wintermoor sowie Siedlungsflächen mit hohem Grünanteil. Östlich der beplanten Fläche schließt sich der größere Teil des Ackers an. Aufgrund der Umgrenzung mit weiteren Wald- und Siedlungsflächen ergibt sich ein halboffener Charakter, ein Anschluss an die offene Feldflur existiert nicht.

Die angrenzenden Bereiche wurden soweit mit erfasst, wie es zur Beurteilung des Gebietes selbst erforderlich war. Dies umfasste im Bereich des Ackers einen Radius bis 100 m.

Naturräumlich gehört das Gebiet randlich zur Stader Geest, im Übergangsbereich zur Lüneburger Heide. Es ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Avifauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.



Abbildung 2-1: Blick über das untersuchte Gebiet in Richtung Norden (22.05.2023)

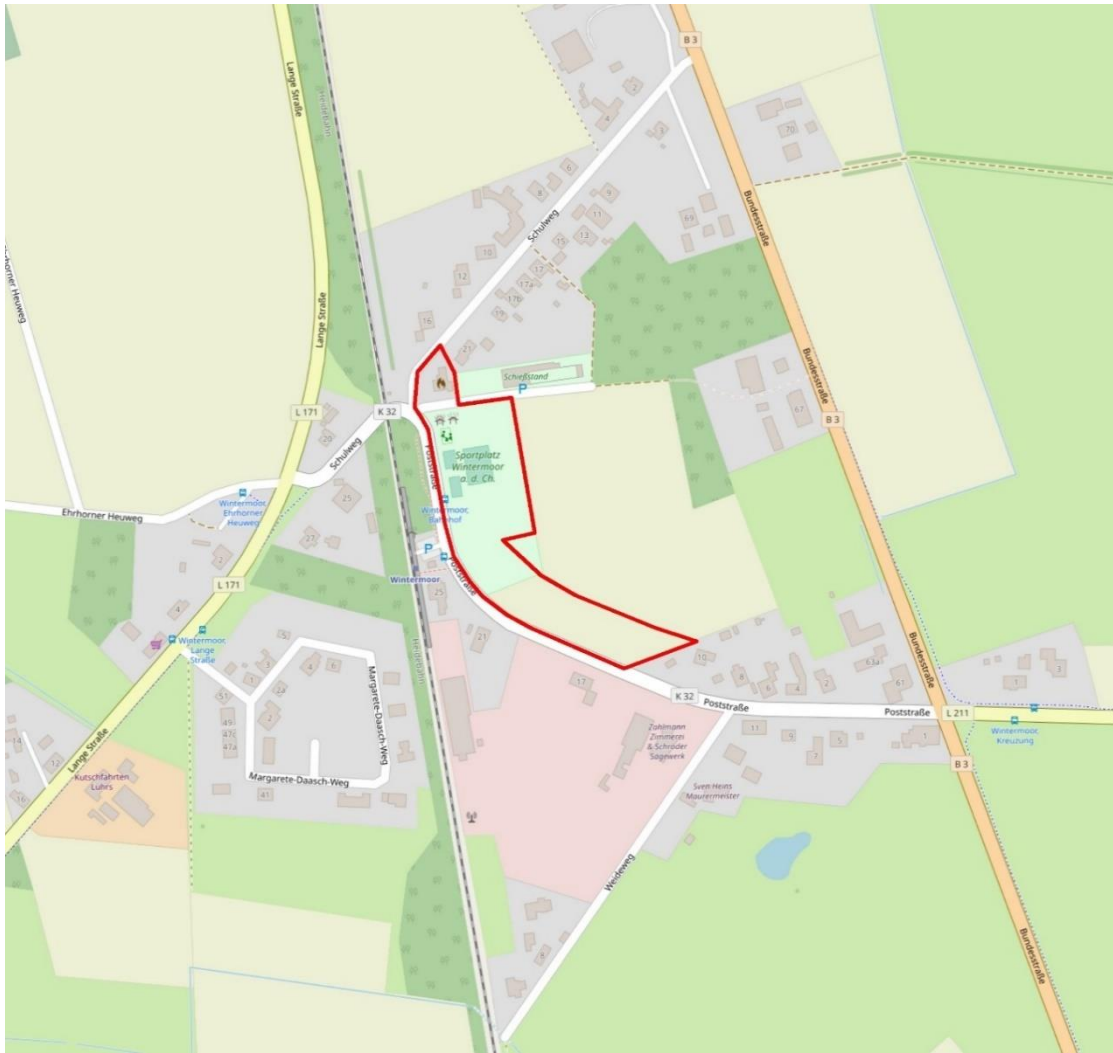


Abbildung 2-2: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)

3. Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet. Im Bereich des angrenzenden Ackers wurden RL-Arten, insbesondere die Feldlerche, im Abstand bis ca. 100 m mit erfasst. Es wurden vier Begehungen in den Morgenstunden sowie eine abends (01.05.2023) im Zeitraum von März bis Juni 2023 durchgeführt (Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
24.03.2023	morgens bedeckt, später aufgelockert bewölkt, ca. 10-12°C, schwacher bis mäßiger Wind
05.04.2023	sonnig, ca. 5°C, windstill
01.05.2023	heiter bis wolkig, ca. 15°C, schwacher bis mäßiger Wind
22.05.2023	sonnig, leichte Schleierbewölkung, ca. 16-18°C, schwacher Wind
15.06.2023	sonnig, ca. 15°C, schwacher Wind

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

4. Ergebnisse

Bei der Untersuchung wurden 12 Vogelarten nachgewiesen, davon fünf als Brutvogelarten, (Tab. 4-1, Karte 1). Eine Art erreichte den Status Brutzeitfeststellung, ist also nur als eventueller Brutvogel zu klassifizieren. Bei den restlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste. Die Reviermittelpunkte der Brutvogelarten sind Karte 1 zu entnehmen.

Drei Brutvogelarten des Gebietes (Buchfink, Elster und Mönchsgrasmücke) legen ihr Nest im Bereich von Gebüsch und Bäumen an, das Rotkehlchen ist meist Bodenbrüter im Bereich von Wäldern oder Gehölzen. Der Haussperling als fünfte Art ist ein Gebäudebrüter. Alle Reviere liegen am Rand des Gebietes, entweder im Bereich der Bäume und Gebüsch längs der Poststraße oder im Norden im Bereich des bestehenden Feuerwehrhauses. Die Grünfläche sowie die Ackerfläche wurden nicht als Bruthabitat genutzt. Dies gilt auch für den östlich angrenzenden Acker; die Feldlerche oder andere gefährdete Bodenbrüterarten kommen hier nicht vor.

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt (vgl. Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§		1
Elster	<i>Pica pica</i>	B	*	*	*	§		1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	*	*	§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	*	*	*	§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BZ	*	*	*	§		x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§		1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	V	V	V	§§	I	

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: B = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet; x = Brutzeitfeststellung.

5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Planung sieht ganz im Norden ein Mischgebiet vor, wobei das bestehende Feuerwehrgebäude nach derzeitigem Stand erhalten bleiben soll. Südlich davon schließt sich eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz an wie bisher, wobei ein Teilbereich vom neuen Feuerwehrhaus eingenommen wird. Ganz im Süden bzw. Südosten des Gebietes soll entlang der Poststraße ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich grundsätzlich die folgenden möglichen, eingriffs- und artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren, die zu beurteilen sind:

- Verlust von Habitaten von besonders geschützten Arten infolge der Überbauung ihres Lebensraums
- Verletzung und Tötung von besonders geschützten Tierarten während der Bauphase
- Störungen von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten; hierbei ist ggf. auch das Umfeld des Untersuchungsgebietes zu betrachten.

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere betrifft die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und bezieht damit alle Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle nachgewiesenen Vogelarten europarechtlich geschützt.

5.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

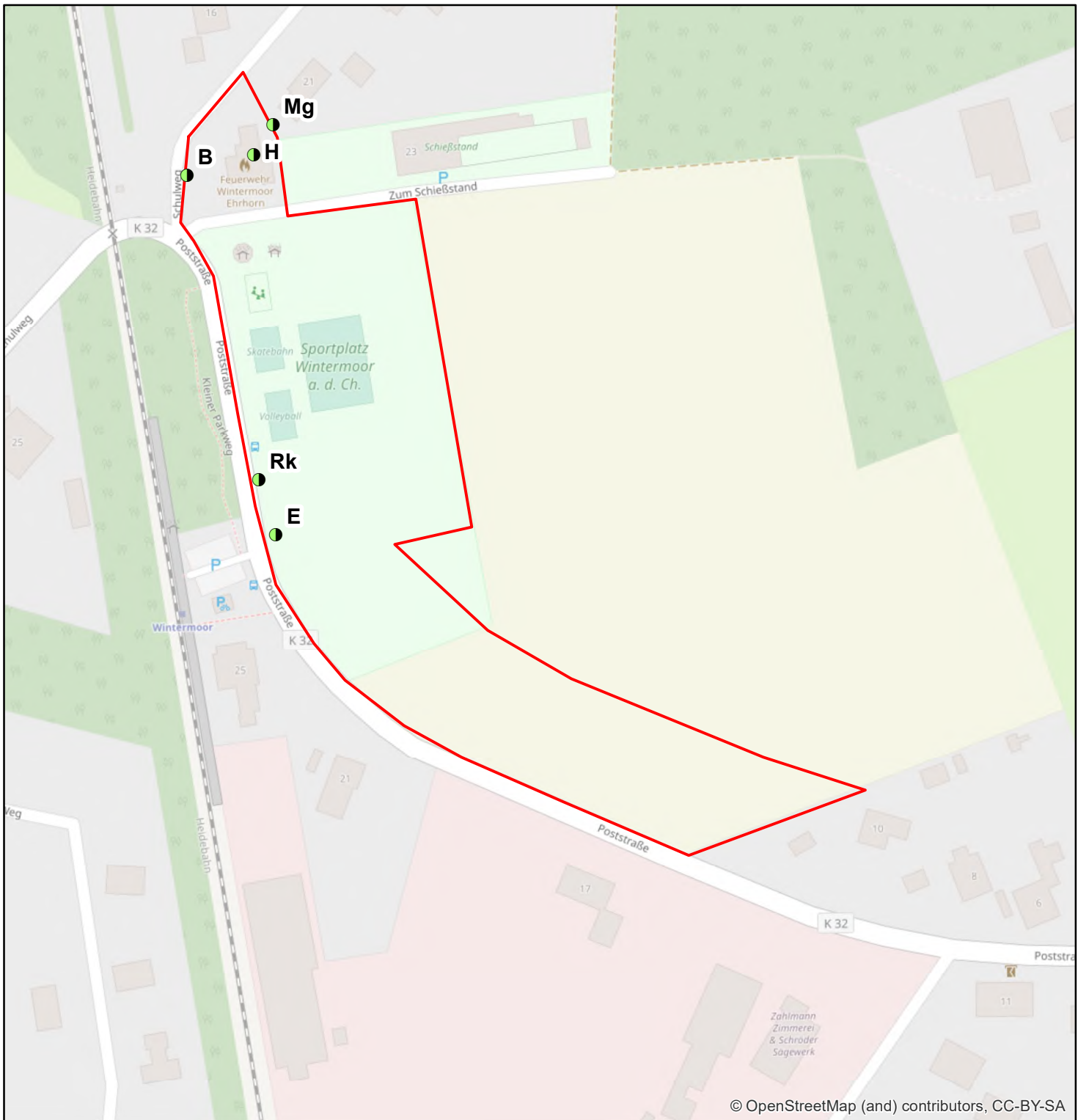
Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass im nördlichsten Bereich, d.h. dem Mischgebiet keine Änderung gegenüber dem aktuellen Stand eintritt und dass die Brutplätze von Buchfink, Mönchsgrasmücke und Haussperling somit erhalten bleiben. Darüber hinaus wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, den Baumbestand entlang der Poststraße ebenfalls zu erhalten, wodurch auch die Brutplätze von Elster und Rotkehlchen erhalten blieben. Sollten die Bäume und Gebüsche dennoch verloren gehen, wäre bei den im Gebiet vorkommenden, allgemein verbreiteten Arten davon auszugehen, dass diese auch in angrenzenden Bereichen einen geeigneten Brutplatz finden würden, so dass nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungsstätten zu rechnen wäre. CEF-Maßnahmen sind also in keinem Fall erforderlich. Dennoch sollte der Verlust von Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Neupflanzung von Bäumen an anderer Stelle kompensiert werden.

Mit Hinblick auf das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Fällung oder Rodung von Gehölzen selbstverständlich nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

6. Quellen

- KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRE TZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

7. Anhang (Karte)



Reviermittelpunkte

Rote-Liste-Status
Niedersachsen (landesweit)

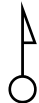
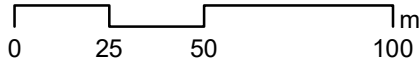
- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet

Artkürzel

- B Buchfink
- E Elster
- H Haussperling
- Mg Mönchsgrasmücke
- Rk Rotkehlchen

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt.
Reviermittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.
Erfassung außerhalb UG nur selektiv, vgl. Text.

Untersuchungsgebiet




Feuerwehr und Wohnen Ehrhorn

Reviermittelpunkte Brutvögel

Auftraggeber: H&P Ingenieure GmbH

Karte Nr. 1		Datum	Name
Blatt 1	gez.	03.08.2023	Herrmann
Maßstab 1 : 2.000			

Grundlage: Open Street Map



Sterntalerstr. 29a
31535 Neustadt
Tel. 05032 / 67 42 3
Fax. 05032 / 800 404